



GEMEINDE ST. SILVESTER

Schulreglement

Genehmigt durch

Gemeinderat

Gemeindeversammlung

Direktion für Bildung und kulturelle
Angelegenheiten (BKAD)

In Kraft getreten

Datum

02. Dezember 2024

13. Dezember 2024

04. November 2025

04. November 2025



Inhalt

1. Kapitel: Geltungsbereich	3
2. Kapitel: Schulweg und Schülertransporte	4
3. Kapitel: Schulbetrieb	5
4. Kapitel: Schulkommission	8
5. Kapitel: Elternrat	8
6. Kapitel: Kostenbeteiligungen	9
7. Kapitel: Weitere Bestimmungen	9
8. Kapitel: Schlussbestimmungen	9

Ausführungsreglement des Gemeinderates zum Schulreglement über die Kostenbeteiligungen der Gemeinde St. Silvester.



Schulreglement

Die Gemeindeversammlung von St. Silvester stützt sich auf:

- das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) (SGF 411.0.1);
- das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) (SGF 411.0.11);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) (SGF 140.11);
- die Verordnung vom 24. September 2019 über die verrechenbaren Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SGF 411.0.16);
- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG, SGF 140.6);
- die Gemeindeübereinkunft PS GTS vom 5. März 2018 zwischen den Gemeinden Giffers, Tentlingen und St. Silvester;

und beschliesst:

1. KAPITEL: Geltungsbereich

Art. 1

Gegenstand

Die Gemeinde St. Silvester bildet mit den Gemeinden Giffers und Tentlingen einen gemeinsamen Schulkreis (PS GTS). Dieses Reglement regelt den Betrieb und die Verwaltung dieses Schulkreises [PS GTS]. Mit dem Begriff Gemeinderat ist das Gemeinderatsgremium (Exekutivbehörde) gemeint.

Art. 2

Schulgelände (Art. 94 SchG und Art. 122 SchR)

¹Die Schulgelände bestehen aus den Gebäuden, in denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, sowie den dazugehörigen Pausenplätzen. Die Schulgelände begrenzen den Bereich, in dem die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit unter der Verantwortung der Schule stehen.

²Der Schulweg gehört nicht zu den Schulgeländen.



2. KAPITEL: Schulweg und Schülertransporte

Art. 3

Sicherheit auf dem Schulweg (Art. 18 Abs. 1 SchR)

¹Schülerinnen und Schüler stehen auf dem Schulweg unter der Verantwortung der Eltern. Sie können unter der Verantwortung der Eltern den Schulweg auch mit einem Fahrrad oder sofern zulässig mit einem fahzeugähnlichen Gerät (fäG) zurücklegen. Die Fahrräder/fäG werden an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für entstandene Schäden an den Fahrrädern/fäG.

²Eltern, die ihr Kind mit dem Auto zur Schule bringen oder von der Schule abholen, lassen es an den dafür vorgesehenen Halteplätzen ausserhalb der Schulgelände ein- und aussteigen.

³Falls die Gemeinde einen Schultransport organisiert, sind die Eltern zwischen Wohndomizil und Haltestelle für ihre Kinder verantwortlich.

Art. 4

Schülertransporte (Art. 17 SchG, Art. 10 bis 18 SchR)

¹Die Gemeinde organisiert und finanziert die Schülertransporte im Sinne der Schulgesetzgebung wie folgt:

- a) sie anerkennt die unentgeltlichen Schülertransporte, wegen der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges;
- b) sie setzt den Fahrplan und die Fahrstrecke fest;
- c) sie sieht die nötigen Haltestellen an ungefährlichen Orten vor;
- d) sie wählt das oder die Transportunternehmen;
- e) sie lässt die Ankunft und die Abfahrt des Fahrzeuges bei der Schule überwachen;
- f) sie sorgt allgemein für die Sicherheit des Transports für die Schülerinnen und Schüler.

²Bietet die Gemeinde während der Mittagspause keinen Schülertransport an, so trägt sie die Kosten der Betreuung der Schülerinnen und Schüler, deren Schülertransport anerkannt wird. Die Verpflegungskosten sind im Reglement zur ausserschulischen Betreuung festgelegt.

³Der Gemeinderat trifft gegenüber Schülerinnen und Schülern, welche sich im Schulbus undiszipliniert verhalten, geeignete Massnahmen. Wenn es die Umstände erfordern, kann die Gemeinde, nach schriftlicher Verwarnung zuhänden der Eltern, einen vorübergehenden Ausschluss vom Schülertransport anordnen, der bis zu maximal 10 Schultage dauern kann.

In schwerwiegenden Fällen erfolgt der Ausschluss ohne Verwarnung durch die Gemeinde. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Schwere des Falles. Während dieser Zeit sorgen die Eltern für den Transport ihres Kindes auf eigene Kosten.



⁴Entscheidet sich die Gemeinde anstatt einen Gruppentransport zu organisieren, die Eltern für die Benutzung ihres privaten Fahrzeuges zu entschädigen, so beträgt die Entschädigung maximal CHF 1.20 (pro km). Es gilt der direkte Weg zwischen Wohnort und Schulgelände, wobei Hin- und Rückfahrt nur dann entschädigt werden, wenn diese nicht anderen Zwecken dient. Der aktuell gültige Betrag ist im Ausführungsreglement des Gemeinderates zum Schulreglement über die Kostenbeteiligungen der Gemeinde St. Silvester festgehalten.

3. KAPITEL: Schulbetrieb

Art. 5

Bestellung von Schulmaterial (Art. 57 Abs. 2 lit. d SchG)

¹Der Gemeinderat entscheidet über die Beschaffung des nötigen Schulmaterials für die Lehrpersonen sowie für die Schülerinnen und Schüler.

²Die von der Schule vorgenommenen Materialbestellungen sind von dem für die Schule zuständigen Mitglied des Gemeinderates zu visieren, das anschliessend für die Bezahlung der entsprechenden Rechnungen sorgt.

Art. 6

Zugang zu den Schulräumen und Schulanlagen (Art. 94 SchG und Art. 124 SchR)

¹Während der Schulzeit ist der Zugang zu den Schulräumen und Schulanlagen den Schülerinnen und Schülern, dem Personal der Schule und anderen berechtigten Personen vorbehalten.

²Der Gemeinderat und/oder die Schuldirektion können, unter Androhung eines Strafantrages, allen Personen, die den Unterricht oder Schulbetrieb stören, den Zugang zum Schulgelände untersagen.

³Die Gemeinde stellt die Schulräume und Schulanlagen bereit und sorgt für deren Ausstattung und Unterhalt mit dem notwendigen technischen Personal. Dabei hat der Schulbetrieb gegenüber der Nutzung von Schulräumlichkeiten an Dritte Priorität.

Art. 7

Umgang mit Material, Mobiliar und den Schulinfrastrukturen sowie dem Schulbus (Art. 57 Abs. 5 und 64 Abs. 4 SchR)

¹Die Gemeinde kann Ersatz für alle Schäden verlangen, die von den Schülerinnen und Schülern am Material, Mobiliar, und Schulinfrastrukturen sowie am Schulbus verursacht werden.

²Wird ein Schaden vorsätzlich verursacht, kann die Gemeinde die fehlbaren Schülerinnen, respektive Schüler verpflichten, ausserhalb der Unterrichtszeiten eine angemessene erzieherische Aufgabe von maximal 18 Stunden Dauer pro Verstoß auszuführen. Die Schülerinnen



oder die Schüler stehen dabei unter der Verantwortung der Gemeinde.

Art. 8

Kostenbeteiligung für die Verpflegung an gewissen schulischen Aktivitäten

(Art. 10 SchG und Art. 9 SchR sowie Art. 1 der Verordnung über die verrechenbaren Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule)

¹Die Gemeinde kann von den Eltern einen Beitrag, entsprechend dem Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule, für die Verpflegung ihrer Kinder an gewissen schulischen Aktivitäten wie Sporttage, kulturelle Aktivitäten, Ausflüge oder Lager verlangen.

²Diese Beteiligung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt höchstens CHF 8.00 pro Tag und Schülerin, respektive Schüler. Der aktuell gültige Betrag ist im Ausführungsreglement des Gemeinderates zum Schulreglement über die Kostenbeteiligungen der Gemeinde St. Silvester festgehalten.

Art. 9

Persönliche Effekten und Ausrüstung (Art. 57 Abs. 2 SchR)

Die persönlichen Effekten und Ausrüstungen sind auf der gültigen kantonalen Liste der Direktion für Bildung und kulturellen Angelegenheiten (BKAD) aufgeführt und gehen zu Lasten der Eltern.

Art. 10

Schulfreie Wochenhalbtage und Unterrichtszeiten der Klassen

(Art. 20 SchG und Art. 3 SchR, Art. 30 und 31 SchR)

¹Folgende Wochenhalbtage sind grundsätzlich schulfrei:

- a) für die Schülerinnen und Schüler der 1H: Montagnachmittag, Dienstagmorgen, Mittwochmorgen, Mittwochnachmittag, Donnerstagnachmittag, Freitagnachmittag:
 - Die Kinder der 1H besuchen den Kindergarten während insgesamt 14 Lektionen pro Woche.
- b) für die Schülerinnen und Schüler der 2H: Dienstagnachmittag, Mittwochnachmittag, Donnerstagnachmittag
 - Die Kinder der 2H besuchen den Kindergarten während insgesamt 22 Lektionen pro Woche.
- c) für die Schülerinnen und Schüler der 3H: Mittwochnachmittag, Donnerstagnachmittag
 - Die Kinder der 3H besuchen den Unterricht während insgesamt 24 Lektionen pro Woche. Wegen den zweistufigen 3H-4H-Klassen ist der alternierende Unterricht auf Entscheid des Schulinspektorats vom 01.01.2022 aufgehoben.
- d) für die Schülerinnen und Schüler der 4H: Mittwochnachmittag, Donnerstagnachmittag
 - Die Kinder der 4H besuchen den Unterricht während insgesamt 26 Lektionen pro Woche. Wegen den zweistufigen 3H-4H-



Klassen ist der alternierende Unterricht auf Entscheid des Schulinspektorats vom 01.01.2022 aufgehoben.

e) für die Schülerinnen und Schüler der 5H bis 8H: Mittwochnachmittag

➤ Die Kinder der 5H bis 8H besuchen den Unterricht während insgesamt 28 Lektionen pro Woche.

f) für die Schülerinnen und Schüler der Basisstufe:

➤ 1H: Montagnachmittag, Dienstagmorgen, Mittwochnachmittag, Donnerstagnachmittag, Freitagmorgen, Freitagnachmittag

➤ 2H: Montagnachmittag, Dienstagnachmittag, Mittwochnachmittag, Freitagnachmittag

➤ 3H: Dienstagnachmittag, Mittwochnachmittag, Freitagnachmittag

➤ 4H: Mittwochnachmittag, Freitagnachmittag

²Die Unterrichtszeiten werden den Eltern vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitgeteilt.

Art. 11

Hausaufgabenbetreuung (Art. 127 SchR)

¹Je nach Bedarf kann die Gemeinde eine Hausaufgabenbetreuung zu Lasten der Eltern anbieten.

²Für diese Betreuung wird von den Eltern eine finanzielle Beteiligung verlangt, die maximal CHF 40.00 pro Stunde je Schülerin oder Schüler beträgt. Der aktuelle gültige Betrag ist im Ausführungsreglement des Gemeinderates zum Schulreglement über die Kostenbeteiligungen der Gemeinde St. Silvester festgehalten.

Art. 12

Besuch der Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen

(Art. 14 Abs. 2, 15 und 16 SchG sowie Artikel 2 der Verordnung über die verrechenbaren Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule)

¹Wird einer Schülerin oder einem Schüler erlaubt, aus sprachlichen Gründen die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, verlangt die Gemeinde von den Eltern die Übernahme der Kosten.

²Dieser Beitrag entspricht dem vom Schulkreis, der eine Schülerin oder einen Schüler aufnimmt, effektiv in Rechnung gestellten Betrag, jedoch höchstens CHF 3'000.00 pro Schülerin oder Schüler und pro Schuljahr.

³Für den Transport der Schülerinnen und Schüler sind die Eltern verantwortlich.



4. KAPITEL: Schulkommission

Art. 13

Schulkommission (Art. 58 SchG)

Die Gemeinde kann die Ausführung kommunaler Aufgaben im schulischen Bereich, wie sie in der Schulgesetzgebung und in diesem Reglement festgelegt sind, einer Schulkommission übertragen, deren Zusammensetzung, Arbeitsweise und Befugnisse sie festlegen.

5. KAPITEL: Elternrat

Art. 14

Elternrat (Art. 31 SchG und Art. 58 bis 61 SchR)

a) Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder

¹Der Elternrat des Schulkreises besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, welche Elternteil von Schülerinnen und Schülern sind und die Mehrheit des Elternrates bilden. Der Gemeinderat und die Schuldirektion ernennen gemeinsam die Mitglieder des Elternrats.

Für den Fall, dass für den Elternrat mehr Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind, werden diese nach folgenden Kriterien ausgewählt: paritätische Vertretung der Schulstufen oder -zyklen, der Wohngemeinde, der Quartiere, der Geschlechter oder durch Losverfahren.

²Die Suche der Mitglieder erfolgt durch eine Anfrage bei den Eltern.

³Vertreten in beratender Funktion sind:

- ♦ die Schuldirektorin/der Schuldirektor
- ♦ die Präsidentin/der Präsident der Schulkommission des Schulkreises
- ♦ eine Lehrperson der 1H bis 4H (1. Zyklus)
- ♦ eine Lehrperson der 5H bis 8H (2. Zyklus)

Art. 15

Elternrat (Art. 31 SchG und Art. 58 bis 61 SchR)

b) Amtsdauer

Die Mitglieder werden für eine Mindestdauer von drei Jahren ernannt.

Art. 16

Elternrat (Art. 31 SchG und Art. 58 bis 61 SchR)

c) Organisation

¹Der Elternrat konstituiert sich selbst. Er kann das Sekretariat einer ausserstehenden Person übertragen.

²Der Elternrat hält mindestens zwei Sitzungen pro Schuljahr ab. Der Elternrat wird ausserdem auf Verlangen der Mehrheit der Eltern-Mitglieder einberufen.



³Der Elternrat kann nur über die vorgebrachten Anträge abstimmen, wenn die Mehrheit der Eltern-Mitglieder anwesend ist.

⁴Der Elternrat führt ein Protokoll über seine Sitzungen, welches mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen enthält.

⁵Weitere Bestimmungen über den Elternrat werden durch den Gemeinderat erlassen.

6. KAPITEL: Kostenbeteiligungen

Art. 17

Festsetzung der Kostenbeteiligungen der Eltern (Art. 73 Abs. 2 lit. I GFHG)

Der Gemeinderat setzt die in diesem Reglement vorgesehenen Kostenbeteiligungen fest, wobei er sich an den in diesem Reglement festgelegten Maximalbetrag für jede Beitragsart hält. Die gültigen Beträge sind im Ausführungsreglement des Gemeinderates zum Schulreglement über die Kostenbeteiligungen der Gemeinde St. Silvester auf der Grundlage des vorliegenden Reglements festgehalten.

7. KAPITEL: Weitere Bestimmungen

Art. 18

Rechtsmittel (Art. 89 SchG und Art. 153 GG)

¹Jeder in Anwendung dieses Reglements getroffene Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Einsprache an die Gemeinde angefochten werden.

²Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit einer Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.

8. KAPITEL: Schlussbestimmungen

Art. 19

Aufhebung des früheren Reglements

Das Schulreglement der Primarschule St. Silvester vom 17. März 2000 (Beschluss Gemeindeversammlung) ist aufgehoben und wird durch das vorliegende Reglement ersetzt.



Art. 20

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) genehmigt ist.

Art. 21

Publikation

¹Dieses Reglement und das dazugehörige Ausführungsreglement des Gemeinderates zum Schulreglement über die Kostenbeteiligungen der Gemeinde St. Silvester werden auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht und der Schuldirektion sowie - auf Verlangen - den Eltern übergeben.

²Die von der Schuldirektion genehmigte Schulordnung wird ebenfalls auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

Vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 02. Dezember 2024 genehmigt.

Gemeinderat St. Silvester

Manuela Ducrot
Gemeindeschreiberin



Marc Habegger
Ammann

Von der Gemeindeversammlung St. Silvester genehmigt am 13. Dezember 2024.

Gemeinderat St. Silvester

Manuela Ducrot
Gemeindeschreiberin



Marc Habegger
Ammann



GEMEINDE ST. SILVESTER

Genehmigt durch die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD)

am *4. November 2025*

Die Direktionsvorsteherin:

SLB

Bonvin-Sansonnens Sylvie, Staatsrätin





GEMEINDE ST. SILVESTER

Ausführungsreglement des Gemeinderates zum Schulreglement über die Kostenbeteiligungen der Gemeinde St. Silvester

Beitragsart (Artikel)	Betrag in CHF
Schülertransport (Art. 4 Abs. 4) Entschädigung an die Eltern für den Gebrauch eines privaten Fahrzeugs	0.70 / km
Kostenbeteiligung für die Verpflegung an gewissen schulischen Aktivitäten (Art. 8 Abs. 2) Betrag, welcher den Eltern für die Verpflegung ihrer Kinder an gewissen schulischen Aktivitäten in Rechnung gestellt werden kann	8.00 / Tag
Hausaufgabenbetreuung (Art. 11 Abs. 2) Betrag, welcher den Eltern für ein zu betreuendes Kind in Rechnung gestellt werden kann	25.00 / h
<i>Die Beträge (maximale und gültige Beträge) entsprechen den Empfehlungen des Preisüberwachers.</i>	

Beschlossen an der Gemeinderatsitzung vom 02. Dezember 2024

Gemeinderat St. Silvester

Manuela Ducrot
Gemeindeschreiberin



Marc Habegger
Ammann